

**Satzung  
der Stadt Bruchsal  
über die Erhebung von Gebühren für die Jahrmärkte**



**Stadtverwaltung Bruchsal**

---

Aufgrund des § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie des § 71 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal am 19.02.1991 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Jahrmärkte der Stadt Bruchsal werden Benutzungsgebühren (Jahrmarktgebühren) erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtiger**

(1)Gebührensschuldner ist der Platzbenutzer.

(2)Wird ein Standplatz von mehreren Personen benutzt, haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1)Die Gebühr entsteht mit der Zulassung.

(2)Die Gebühr wird am ersten Tag des Monats, in dem der jeweilige Jahrmarkt beginnt, fällig.

(3)Bei Zulassung nach diesem Zeitpunkt wird die Gebühr mit der Zulassung fällig.

## **§ 4**

### **Gebührenmaßstab**

(1)Die Gebühren werden erhoben:

- nach der zugewiesenen Frontmeterzahl,
- bei nicht gerader Frontlänge nach der zugewiesenen Meterzahl des Geschäftsdurchmessers, wobei bei ovalen Geschäften der größte Durchmesser maßgebend ist;

jeweils unter Berücksichtigung der Art des Geschäftes.

Angefangene Meter werden auf volle Meterzahlen aufgerundet. Gibt es unterschiedliche Frontlängen, so ist die größte maßgebend.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung bei Festzelten bzw. Imbißzelten ist die Quadratmetergrundfläche des Zeltes.
- (3) Bemessungsgrundlage für Kraftapparate und sonstige Einzelgeräte ist die Zahl der aufgestellten Geräte. Bei Geräten, die gleichzeitig von mehreren Jahrmarktbesuchern betätigt werden können, gilt jede Benutzungsmöglichkeit als besonderes Gerät.
- (4) Die Entgelte für die Benutzung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Elektrizität), ausgenommen Wasser und Abwasser, sind zusätzlich an die Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu entrichten.
- (5) In der Benutzungsgebühr ist die Überlassung einer angemessenen Fläche für Pack- und Wohnwagen, Zugmaschinen usw. enthalten.

## § 5

### Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen pro Marktveranstaltung:

#### 1. Vergnügungsmarkt:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) Autoscooter   | je lfd. Meter 96,-- DM |
| b) Hochfahrgeschäfte, Rundfahrgeschäfte, Wellenflieger   | je lfd. Meter 90,-- DM |
| c) Achterbahnen, Riesenschaukel, Riesenrad, Gokartbahnen   | je lfd. Meter 84,-- DM |
| d) Kinderreitbahn, Kindereisenbahn und Verkehrskindergarten  | je lfd. Meter 42,-- DM |
| e) sonstige Kinderfahrgeschäfte  | je lfd. Meter 78,-- DM |
| f) Schau- und Belustigungsgeschäfte, Laufgeschäfte, Schiffschaukel, Kettenkarussell  | je lfd. Meter 72,-- DM |
| g) Verlosungen, Warenausspielungen, Automatenwagen, Greifer u. ä.  | je lfd. Meter 90,-- DM |
| h) Fadenziehen, Ballwerfen, Ringwerfen, Pfeilwerfen, Hau den Lukas, Fotoschießen und Automatenwagen mit einem Höchsteinsatz von 0,10 DM pro Spiel      | je lfd. Meter 48,-- DM |
| i) Einzelautomaten   | je Gerät 36,-- DM      |
| j) Bauchläden und sonstige Kleinverkaufsgeschäfte, die im Rahmen des Vergnügungsmarktes Zulassungen erhalten (Zauberer, Spielwaren, Brandmalerei usw.) | je lfd. Meter 48,-- DM |

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| k) Imbißstände   | je lfd. Meter 96,-- DM       |
| l) Schießhallen  | je lfd. Meter 54,-- DM       |
| m) Eis- und Zuckerwaren, Mandelbrennerei, Waffelbäckerei,<br>kandierte Früchte, Crêpes, Gyros, Pizzabäckereien | je lfd. Meter 54,-- DM       |
| n) Festzeltbetriebe<br>DM  | je qm Grundfläche 1,80<br>DM |
| o) Zelte von Imbißständen (neben der Grundgebühr für den Imbiß),<br>Weinzelte usw.<br>DM                       | je qm Grundfläche 6,--<br>DM |

Soweit ein Geschäft vorstehend nicht ausdrücklich genannt ist, wird es der Geschäftsart zugeordnet, der es nach seinem Angebot am ähnlichsten ist.

## 2. Krämermarkt:

Platzgeld je lfd. Meter Standlänge pro Marktveranstaltung 10,00 DM.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.03.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jahrmärkte vom 20.10.1987 und die Änderungssatzung vom 04.04.1989 außer Kraft.

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 19.02.1991 wird bestätigt.

ausgefertigt Bruchsal, den 22.02.1991

gez.:  
Bernd Doll  
Oberbürgermeister

## **Hinweis gem. § 4 der Gemeindeordnung**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustandegekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. wenn der Oberbürgermeister dem Beschluß nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bruchsal, 22.02.1991  
Bürgermeisteramt

gez.:  
Bernd Doll  
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 28.02.91 in der Bruchsaler Rundschau veröffentlicht.

Bruchsal, den 28.02.91

gez.:  
H. Ihle